

906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981) (135/A)

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Pfeifer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 11. November 1981 den ob genannten Initiativantrag, der dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen wurde, eingebracht.

Wie in der Begründung ausgeführt wird, soll durch diesen Antrag gesichert werden, daß Wild der Kontrolle der Vieh- und Fleischkommission unterworfen ist, aber aus dieser Kontrolle keine finanziellen Belastungen entstehen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 20. November 1981 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Pfeifer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 11 20

Remplbauer
Berichtersteller

Deutschmann
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXX 1981, mit dem
das Viehwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird
(2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-

Novelle 1981, BGBl. Nr. 342, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 21 hat zu lauten:

„Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Betrag in Höhe von 0,4 vH des Zollwertes (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) der Waren zu entrichten.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.